



Gaskrise infolge des Ukraine-Kriegs

Informationsaustausch mit unternehmer nrw am 02.08.2022

TOP 2: Möglichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen eines Brennstoffträgerwechsels

Isabel Heesen & Wolfgang Neuhaus



Rechtlicher Rahmen für kurzfristigen Brennstoffträgerwechsel

- Seit März 2022 LAI- und UMK-Beratungen zu Bedarf an Rechtsänderungen und Auslegungshinweisen (reguläre Sitzungen und mehrere Sondersitzungen)
- Dienstbesprechungen MULNV am 12. und 23.5.2022
 - Beratung der Betreiber für kurze Verfahren
 - Weite Auslegung des aktuellen Rechts (§§ 8a, 15, 16 BImSchG, Ausnahmen nach 13., 17. und 44. BImSchV und TA Luft, TA Lärm, Enge Grenzen für Duldungen i.S.v. § 20 Abs. 2 BImSchG)
- Erlass MUNV vom 13.7.2022 zum EKBG (EnWG, EnSiG, §§ 31a ff. BImSchG)
 - Auslegungshinweise aus Begründung
 - Schreiben BMUV Ankündigung EKBG vom 6.7.2022
- Ergänzungserlass MUNV vom 22.7.2022 zum Schreiben des BMUV vom 21.7.2022 zum Verhältnis §§ 31a ff. zu §§ 15 ff. BImSchG
- Erlass MUNV und MWIKE vom 28.7.2022 zu Schreiben BMWK und BMUV vom 25.7.2022



Verhältnis §§ 31a ff. BImSchG zu §§ 15 ff. BImSchG

- Auslegungsschreiben des BMUV vom 21.7.2022 zum Verhältnis §§ 31a ff. zu §§ 15 ff. BImSchG
- Abweichungen von Emissionsgrenzwerten der 13. und 44. BImSchV
- 1:1-Umsetzung von Ausnahmen nach der IE- und MCP-RL
- Verfahren „sui generis“ ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
- Speziellere Regelungen im Verhältnis zu § 16 BImSchG
- Abweichungsverfahren nach §§ 31a ff. BImSchG sind nur in Bezug auf die von Tatbeständen erfassten Emissionen einschlägig.
- Für weitere mit dem Brennstoffträgerwechsel verbundene Änderungen der Anlage sind §§ 15, 16 BImSchG zu prüfen (z.B. neuer Brenner, Errichtung Öltank)



Verhältnis §§ 31a ff. BImSchG zu §§ 15 ff. BImSchG

- Beispiel Brennerwechsel
 - Änderung i.S.v. §§ 15, 16 BImSchG
 - § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG: Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering und die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt sind.
 - Im Falle einer Abweichung nach §§ 31a ff. BImSchG kann davon ausgegangen werden, dass die mit den relevanten Emissionen verbundenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und auch die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingehalten werden.
 - Insoweit ist daher eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend
 - In Bezug auf weitere mit der Änderung verbundene nachteilige Auswirkungen ist §§ 15, 16 BImSchG zu prüfen



Verhältnis §§ 31a ff. BImSchG zu §§ 15 ff. BImSchG

- Beispiel Errichtung Öltank
 - Änderung i.S.v. §§ 15, 16 BImSchG
 - § 16 Abs. 1 S. 1, 1. HS: Genehmigung ist erforderlich, wenn nachteilige Auswirkungen erheblich für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG
 - Öltank 2.500 t = Betriebsbereich der unteren Klasse
 - § 16 Abs. 1 S. 1, 2. HS: Genehmigung ist erforderlich, wenn die Änderung für sich genommen die V-Schwelle des Anhangs I der 4. BImSchV erreicht (z.B. Öltank 10.000 t, Flüssiggasbehälter 3 t).
 - BMUV prüft Anhebung Schwellen für Flüssiggasbehälter
 - § 16a: Genehmigung ist erforderlich bei störfallrelevanter Änderung
 - § 19 Abs. 4 BImSchG: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderung Sicherheitsabstand oder erheblicher Gefahrenerhöhung
 - LAI-Vollzugshinweise zur Bemessung des Sicherheitsabstands



Weiterer Beratungsprozess LAI

- Bildung einer adhoc-AG „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ aus Mitgliedern des LAI-AISV und des LAI-RUV
Zielsetzung: Ausarbeitung eines Entwurfs für eine LAI-Vollzugshilfe und Klärung nötiger Rechtsänderungen
- 1. Sitzung der adhoc-AG erfolgte am 27.07.2022
Themen:
 - Vereinfachung für Lagerung brennbarer Gase
 - Anwendung der §§ 31a-d BImSchG und Zusammenspiel mit Anzeige bzw. Änderungsgenehmigung
 - Verfahrenserleichterungen und –beschleunigungen
 - Brennstoffumstellung bei Anlagen außerhalb der in den §§ 31a-d BImSchG geregelten Bereiche

Fortsetzung s. nächste Folie



Weiterer Beratungsprozess LAI

Fortsetzung Themen AISV/RUV-Sitzung am 27.07.2022:

- Reduzierung oder Ausfall der Abgasreinigung / Nachbehandlung
- Integration der Ableitbedingungen aus § 19 in die Ausnahmemöglichkeiten nach § 32 der 44. BImSchV
- LAI-Anhaltswerte für angemessene Sicherheitsabstände für die Aufstellung bzw. Erweiterung von Heizöl- oder Flüssiggastanks und ggf. Tanks mit anderen Energieträgern, die unter die 12. BImSchV fallen
- Absenkung der Mindesttemperatur der letzten Verbrennungsluftzuführung; z.B. in Abfallverbrennungsanlagen (17. BImSchV) oder in Krematorien (27. BImSchV)
- Ausnahmen Lärmgrenzwerte TA Lärm Nr. 7.1



Weiterer Beratungsprozess LAI

- Anwendung des § 28 der 13. BImSchV (1.500 h Betrieb im 5-Jahresmittel)
- Weiteres Vorgehen:
 - 2. Sitzung der adhoc AG findet heute Nachmittag (02.08.2022) statt
 - Geplant ist die Ausarbeitung der LAI-Vollzugshilfe und die Klärung der erforderlichen Rechtsänderungen im Laufe des August 2022
 - zügige Durchführung der Rechtsänderungsverfahren sowie zügige Verabschiedung und Herausgabe der LAI-Vollzugshilfe